

## Sammelbestätigung

### **Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt (gilt bis 200,00 Euro, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)**

Der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V. ist wegen Förderung der Wohlfahrtspflege nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Oldenburg, Steuernummer 64/220/08469, vom 01.03.2019 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

**Spenden und Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Wohlfahrtspflege verwendet wird:

**Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V.  
Nikolausstraße 11  
26135 Oldenburg**

#### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994-BStBl. IS. 884)

**Gemäß § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszug bei einer Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.**